

in Vorschlag zu bringen. Wir haben uns sofort diesem Auftrage unterzogen, die Deputation hat zunächst unter sich Berathung gepflogen und auch eine anderweite Conferenz mit den Herren Regierungscommissaren heute noch veranstaltet. Das Resultat dieser Besprechung ist dahin gegangen, daß im Allgemeinen materiell ein vollständiges Einverständnis obwaltet, was auch wohl aus den gestrigen Berathungen schon hervorgeht. Die Deputation hat nämlich den Zusatz nur deshalb gewünscht, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß in die Genossenschaftsordnung einzelne Bestimmungen aufgenommen werden könnten, die über die allgemein privatrechtlichen Verbindlichkeiten der einzelnen Genossen hinausgingen, ohne daß diese einzelnen Genossen selbst ihre Einwilligung ertheilt hätten. Es kam nun darauf an, die Bedenken zu beseitigen, die aus der Fassung entlehnt worden waren, und wir haben uns da vielfach bemüht, an dem vorgeschlagenen §. 10 so viel zu ändern, daß die Bedenken beseitigt würden. Es ist dies aber nicht gelungen. Zuletzt kam man daher von Seiten der Deputation auf den Antrag zurück, den die Deputation ursprünglich gestellt hatte und den ich bereits gestern die Ehre hatte, der Kammer mitzutheilen, und wir haben endlich auf Grund dieses Vorschlags eine andere Fassung entworfen, gegen die durchaus ein wesentliches Bedenken von Seiten der hohen Staatsregierung nicht erhoben worden ist, obwohl die Herren Commissare dabei stehen geblieben sind, daß sie nicht glaubten, daß ein solcher Zusatz unbedingt nothwendig sei. Nun, meine Herren, über diese Frage läßt sich immer schwer rechten; der Eine glaubt, es versteht sich etwas von selbst, der Andere glaubt, es ist sicherer, es noch auszudrücken. Also in der Beziehung würde die Deputation fest dabei stehen bleiben, der Kammer vorzuschlagen, von irgend einem Zusätze hier nicht abzusehen. Der Zusatz, dem eine neue Fassung gegeben worden ist, soll sich wieder als dritter Absatz an §. 10 anschließen. Ich werde um Erlaubniß bitten, denselben erst des Zusammenhanges wegen etwas rascher vorzulesen und dann so langsam zu wiederholen, daß jedes Mitglied vielleicht im Stande sein wird, die neue Fassung aufzuschreiben. Der vorgeschlagene Zusatz lautet:

„Bestimmungen über die Haftung einzelner Mitglieder der Genossenschaft für Verbindlichkeiten der Letztern, welche Ausnahmen von den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts enthalten, können nur mit Einwilligung sämtlicher Mitglieder in die Genossenschaftsordnung aufgenommen werden.“

Zur Erläuterung füge ich zunächst Folgendes bei. Die Beiträge, um die es sich hier handeln kann, werden, so viel den Einzelnen angeht, allemal genau dem Quotalverhältnisse nach festgestellt werden müssen mit Rücksicht auf die §§. 1, 6 und 8. Es wird diese Festsetzung natürlich auch überzugehen haben in die Genossenschaftsordnung, sie enthält aber nur das Quotalverhältnis. Die Fälle, denen

wir nun aber vorbeugen wollten, sind folgende. Es könnte vorkommen, daß neben diesem Quotalverhältnisse in eine Genossenschaftsordnung noch Verpflichtungen aufgenommen würden, wonach ein Genossenschaftsmitglied eintretenden Falls mehr zu übertragen hätte, als seinen eignen Antheil, mit andern Worten, daß es auch für andere Mitglieder gleich mit Zahlung leisten sollte, um vielleicht das Geschäft bequemer zu machen. Eine solche Haftung für Verpflichtungen Anderer wird schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht ganz ausgeschlossen sein, wenn einzelne Mitglieder insolvent werden; es muß nämlich Dritten gegenüber natürlich die Genossenschaft die Verpflichtung erfüllen und es bleibt nichts übrig, als daß wegen Dessen, was verloren gegangen ist, z. B. bei einem Concurse, neue Beiträge von sämtlichen Genossen wieder aufgebracht werden. Aber keineswegs soll die Möglichkeit geboten werden, daß gleich in der Genossenschaftsordnung ohne Einwilligung sämtlicher Mitglieder derselben festgesetzt wird, wenn A nicht zahlen kann, so hat der Dritte sich ohne Weiteres an B zu halten. Wenn ein Ausfall da ist, der Dritten gegenüber getilgt werden muß, so macht sich das Ausschreiben neuer Beiträge zu Deckung des Bedarfs nothwendig. So wird sich nach unsrer Ansicht schon nach dem bestehenden Rechte die Sache gestalten und sie wird gar keinem Zweifel unterliegen, wenn das neue bürgerliche Gesetzbuch ins Leben getreten sein wird, was rücksichtlich der Genossenschaften viel einfachere, klarere Normen feststellt. Der Sinn des Aufsatzes dürfte sich hiernach leichter übersehen lassen und ich wiederhole denselben nunmehr.

(Der Referent verliest hierauf nochmals langsam die vorgeschlagene Fassung.)

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Sie haben also gehört, in welcher Weise nunmehr die Deputation eine Abänderung des früher von ihr zu §. 10 vorgeschlagenen Zusatzes beantragt; und ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf diesen neuen Vorschlag der Deputation: „an die Stelle des früher vorgeschlagenen Zusatzes zu §. 10 den gegenwärtigen zu stellen“, zu sprechen begehre.

Staatsminister Dr. Zschinsky: Die Bedenken, welche ich gegen den, Seite 306 des Berichts zu lesenden Zusatz zu §. 10 gestern vorgebracht habe, sind durch die neue Fassung des Zusatzes, welche Sie soeben von dem Herrn Referenten vernommen haben, erledigt; den Zusatz selbst, auch wie er Ihnen jetzt mitgetheilt worden ist, muß ich aber fortwährend für überflüssig halten. Das Ministerium des Innern kann eine Genossenschaftsordnung, in welcher Zusatzpunkte vorkommen, nur nach vorgängiger Communication mit dem Justizministerium und mit dessen Zustimmung bestätigen. Kämen nun in einer Genossenschaftsordnung Punkte der hier fraglichen Art vor, so würde das Ministerium des Innern aus dem eben angegebenen Grunde mit dem Justizministerium sich in Vernehmung zu setzen haben,